

VERORDNUNG

des Magistrates der Stadt Villach betreffend Ausnahmen von der Anmeldepflicht für das Bettelmusizieren.

Auf Grund des § 16 Abs. 3 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes, LGBl.Nr. 49/1994, und des § 15 Abs. 1 des Villacher Stadtrechtes idgF, wird nach Anhörung der Bundespolizeidirektion Villach verordnet:

§ 1

Das Bettelmusizieren im Bereiche der gesamten Fußgängerzone der Stadt Villach wird von der Anmeldepflicht nach den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes für folgende Standorte in der Fußgängerzone im Freien und für folgende bestimmte Zeiten ausgenommen:

Als öffentliche Musizierplätze mit Platzkarten werden die in der Anlage bezeichneten, vornehmlich den Fußgängern vorbehaltenen Flächen im Freien bestimmt.

§ 2

Als allgemeine Benützungsbedingungen werden festgelegt:

1. Auf den Musizierplätzen ist das Musizieren und das Veranstalten von verbalen Vorträgen oder Vorlesungen ohne Anmeldung nach dem Kärntner Veranstaltungsgesetz nur während der Zeit von 10.00 bis 12.00 und 15.00 bis 19.00 Uhr zulässig.
2. Theateraufführungen sind auch in Verbindung mit den unter 1. genannten Tätigkeiten nicht zulässig.
3. Das Einheben eines Entgeltes und das Absammeln von Spenden sind nicht gestattet. Die Annahme von freiwilligen und ohne Aufforderung vom Musiker oder Vortragenden hingebachten und hinterlegten Spenden ist erlaubt.
4. Aufbauten, Podien, Stühle und dergleichen dürfen weder errichtet noch verwendet werden.
5. Musizieren sowie Vortragen oder Vorlesen dürfen nur Einzelpersonen oder Gruppen bis zu sechs Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
6. Einrichtungen zur Schallverstärkung sowie laut oder hoch tönende Holzblasinstrumente dürfen nicht verwendet werden.

7. Lautstarke Instrumente wie insbesondere Blechblasinstrumente und Saxophone dürfen nur mit Dämpfereinsatz eingesetzt werden.
8. Musizierende sowie vortragende oder vorlesende Personen haben von angrenzenden Häusern, Passagen, Stiegenaufgängen oder –abgängen, von gastgewerblich benutzten Straßenflächen, Straßenständen und dergleichen mindestens fünf Meter Abstand zu halten. Von anderen musizierenden, vortragenden oder vorlesenden Personen und von sonstigen Versammlungen ist ein Abstand, der eine gegenseitige Beeinträchtigung ausschließt, jedenfalls aber ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten. Können diese Abstände nicht eingehalten werden, ist die Darbietung unzulässig.
9. Der Veranstalter und die Mitwirkenden haben den Anordnungen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Folge zu leisten und auf Verlangen einen amtlichen Lichtbildausweis zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 3

Bei den in der Anlage verzeichneten Musizierplätzen ist der Spiel- bzw. Vortragsort spätestens nach einer Stunde zu wechseln.

§ 4

Zusätzlich zu den unter § 2 angeführten allgemeinen Benützungsbedingungen gelten für die in der Anlage bezeichneten Musizierplätze mit Platzkarten folgende Benützungsbedingungen:

1. Die Benützung von Musizierplätzen ist nur denjenigen gestattet, denen eine Platzkarte für den jeweiligen Tag und den jeweiligen Standort ausgestellt wurde; bei Gruppen bedarf jedes Mitglied einer Platzkarte. Platzkarten sind nicht übertragbar.
2. Platzkarten werden vom Magistrat der Stadt Villach, Bürgerservice (oder Portier), nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises vergeben.
3. Die Platzkartenvergabe richtet sich nach der Nachfrage; für den gleichen Musizierplatz können pro Woche maximal zwei Platzkarten für nicht aufeinander folgende Tage und pro Tag maximal fünf Platzkarten (max. drei für Hauptplatz) an den gleichen Musiker oder Vortragenden vergeben werden.
4. Die Platzkarten sind bei der Darbietung derart mitzuführen, dass deren Besitz von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ohne Aufforderung überprüft werden kann. Auf Verlangen sind diesen die Platzkarten zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Anlage:
Platzkarte

Der Bürgermeister:

A-9500 Villach
 Rathaus
 Postfach 6
 Tel: 0 42 42 / 205
 Fax: 0 42 42 / 205-2499
 Internet: <http://www.villach.at>

Villach, **05.04.2001**

Auskünfte: **Bernd Hebein**

Durchwahl: **1850**

e-Mail: bernd.hebein@villach.at

Zahl:

Platzkarte

für Straßenmusikanten oder Vortragende laut der Verordnung der Stadt Villach

	Standort / place	Zeit / time					
		10-11	11-12	15-16	16-17	17-18	18-19
1.	Platz vor dem Rauterbrunnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	Platz vor der Pestsäule	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Bereich vor Haus Hauptplatz 16	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	Bereich vor Haus Hauptplatz 10	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	Bereich vor Haus Hauptplatz 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.	Hans Gasser Platz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.	Kaiser Josef Platz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bewilligungsinhaber:	
Reisepaßnummer:	

Anzahl der Musikanten:	1
Datum der Spielgenehmigung :	Donnerstag, 05. April 2001

Bewilligung nicht übertragbar !

Für den Bürgermeister

Dr.Lex e.h.

